

dung, nicht selten sogar noch nach Wiederverheiratung eines Elternteils, in der gleichen Wohnung befinden.

Die Regelung des Verkehrs mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil schafft häufig neue Konfliktsituationen, in die sich das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt zusätzlich einschalten müssen. Dies war in der Berichtszeit häufiger als in den Vorjahren notwendig. Insgesamt war das Jugendamt in 241 vormundschaftsgerichtlichen Verkehrsregelungen tätig.

Eine besonders starke arbeitsmäßige Belastung bedeutet für die Sachbearbeiter der Erziehungsfürsorge die Führung der Sorgerechtpflegschaften, von denen auf jeden Sachbearbeiter etwa 100 kommen. Am 31.12.1961 wurden 951 Sorgerechtpflegschaften bzw. Vormundschaften gezählt. An Stelle der Eltern wird hier die gesamte elterliche Gewalt vom Amt ausgeübt. Falls ein Pfegling anderweitig unterzubringen ist und dies nicht ohne Zwang durchgeführt werden kann, muß eine entsprechende vormundschaftsgerichtliche Anordnung nach § 33 FGG getroffen werden, wenn nicht sogar trotz bestehender Pflegschaft bei schwerer Gefährdung oder Verwahrlosung die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig wird.

Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe hat die jugendfürsorgerischen, entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkte im Strafverfahren gegen Jugendliche (14 - 18jährige) und Heranwachsende (18 - 21jährige) vor dem Jugendgericht zur Geltung zu bringen. Sie tritt gewöhnlich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft bei Einleitung des Strafverfahrens in Tätigkeit und hat bis zur Hauptverhandlung den sogenannten Helferbericht, der neuerdings mehr ein Gutachten als einen Sozialbericht darstellt, zu fertigen. Dieser Helferbericht soll dem Jugendgericht ein Bild über die häuslichen und erzieherischen Verhältnisse, über die seitherige Entwicklung und die Persönlichkeit des beschuldigten Minderjährigen vermitteln und zugleich Vorschläge zur geeigneten Behandlung desselben enthalten. Hierbei hat sich die Jugendgerichtshilfe nicht nur über die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht von Erziehungsmaßnahmen, sondern auch zur Frage der Anwendung von Zuchtmitteln oder von Jugendstrafen zu äußern. Die Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe sind außerdem verpflichtet, an jeder Hauptverhandlung des Jugendgerichts teilzunehmen und hierbei mitzuwirken. Außerdem übernimmt die Jugendgerichtshilfe gewöhnlich die Nachbetreuung in Form von richterlichen Weisungen, Arbeitsauflagen u. dgl.

Die bestmögliche Erfüllung dieser Aufgabe macht eine enge Zusammenarbeit mit allen hierfür in Betracht kommenden Stellen notwendig. Das Gesetz schreibt vor, daß die Jugendgerichtshilfe im Zusammenwirken mit den Vereinigungen der freien Jugendhilfe ausgeübt wird. Die Mitarbeit der Evang. Jugendhilfe, des Caritasverbands, der Arbeiterwohlfahrt und des Jugendsozialwerkes war seither erfreulich gut und auch unentbehrlich. Eine besonders wertvolle Hilfe bei der übergangsweisen Unterbringung entlassener Häftlinge, die keinen festen Wohnsitz haben, bedeutet die Arbeitsgruppe der Evang. Jugendhilfe. Ferner arbeitet die Jugendgerichtshilfe bei der Erforschung der persönlichen Verhältnisse des beschuldigten Minderjährigen eng mit anderen Stellen unseres Amts, am meisten mit der Erziehungsfürsorge, mit der Erziehungsberatung und regelmäßig mit der Abteilung Familienfürsorge zusammen. Dies gilt besonders dann, wenn ein Täter beim Jugendamt bereits vor Einleitung des Strafverfahrens bekannt ist. Das traf in den letzten zehn Jahren bei etwa der Hälfte aller Minderjährigen zu. Auffallend ist nun, daß sich das Jugendamt in den beiden letzten Jahren im Durchschnitt sogar mit 60 % aller angeklagten Minderjährigen schon vorher beschäftigt hatte.

Jugendamts zu folgen. In den Jahren 1956 - 1958 betrug der Anteil der Fälle, in denen Heranwachsende nach § 105 JGG behandelt wurden, durchschnittlich 24 %; dieser Anteil stieg nun

1959 auf 31,1 %
1960 auf 38,9 % und
1961 auf 39,1 %.

Diese Zahlen sind zugleich ein Hinweis darauf, in welchem großem Umfang bei heranwachsenden Tätern Entwicklungsrückstände festgestellt werden konnten.

Anteil der verschiedenen Deliktsarten

Unter den Deliktsarten machten in der Berichtszeit wiederum die Eigentumsdelikte etwa die Hälfte aller Fälle aus. Sie standen von jeher unter den Verfehlungen Jugendlicher an erster Stelle. Meist handelt es sich dabei um Gelddiebstähle, wobei freilich eine äußere Notlage kaum mehr als Motiv im Spiel ist. Auffallend zugenommen haben Diebstähle aus Zigarettenautomaten bei männlichen und Warenhausdiebstähle bei weiblichen Jugendlichen. An zweiter Stelle stehen die Verkehrsdelikte, insbesondere das Fahren ohne Führerschein. Bei Jugendlichen betrug dieser Anteil 28 % und zeigt eine fallende Tendenz, bei Heranwachsenden 27 % mit steigender Tendenz (1961 mit 32 % aller Straffälle als Höchststand). Die Sittlichkeitsdelikte sind in den letzten Jahren wieder deutlich - bei den Jugendlichen auf 6,4 %, bei Heranwachsenden auf 5,4 % - zurückgegangen. Dagegen hat die Zunahme der Gewaltdelikte angehalten; sie war bei Jugendlichen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre mit 9,5 % in etwa gleich geblieben, ist aber bei den Heranwachsenden mit durchschnittlich 18,7 % wiederum deutlich angestiegen. Die schweren nächtlichen Raubüberfälle im Altstadtgebiet haben in den letzten Jahren infolge des verschärften Polizeieinsatzes deutlich nachgelassen, ebenso waren minderjährige Dirnen weniger als in den Vorjahren an der Jugendkriminalität beteiligt. Eine Verurteilung wegen Landstreicherei kam in den letzten drei Jahren fünfmal vor. In die Berichtszeit fällt auch nur eine Verurteilung wegen versuchten Mordes, die mit der einzigen Zuchthausstrafe (6 Jahre) geahndet wurde. Es handelt sich dabei um einen schon weitgehend verwahrlosten, schon verheirateten, aber von seiner Ehefrau getrennt lebenden 20jährigen Burschen, der anlässlich seiner Festnahme wegen eines einfachen Diebstahls einen Polizeibeamten mit der Pistole schwer verletzte.

Soziale Hintergründe der Straffälligkeit

Soweit die sozialen Verhältnisse der straffälligen Minderjährigen im Einzelfall erhoben werden konnten, stammten im Durchschnitt der Jahre 1959 - 1961 42 % der Jugendlichen und 50,7 % der Heranwachsenden aus unvollständigen Familien. Beide Zahlen lassen gegenüber früheren Jahren, insbesondere bei den Heranwachsenden, eine deutliche Zunahme erkennen. Dagegen zeigt die Herkunft aus ungünstigen, d. h. ungeordneten und zerrütteten Familien mit 35 % bei Jugendlichen und 34,4 % bei Heranwachsenden eine leicht sinkende Tendenz; das bedeutet, daß heute in größerem Umfang als früher die Täter aus geordneten - unauffälligen - Familien kommen. Ferner fällt auf, daß der Anteil der straffälligen Jugendlichen, deren Mutter berufstätig ist, immer größer wird. Er betrug im Durchschnitt der letzten 3 Jahre annähernd 43 %, im Jahr 1961 bereits 42,2 %. Sehr aufschlußreich ist außerdem, daß 41 % aller Heranwachsenden, mit denen die Jugendgerichtshilfe in der Berichtszeit zu tun hatte, praktisch alleinstehend und vielfach sozial entwurzelt waren. Der Anteil der Flüchtlinge an den straffälligen Heranwachsenden belief sich auf durchschnittlich 28,7 % und ist damit leicht angestiegen.

Bezeichnend für die innere Verfassung vieler Minderjähriger ist die Tatsache, daß 16,2 % der anhängigen Heranwachsenden zur Zeit der Tat ohne Arbeit waren, was gewiß nicht mit Arbeitsmangel zusammenhängt; bei Jugend-

lichen macht dieser Anteil immerhin auch 7 % aus.

Die Mehrzahl der von der Jugendgerichtshilfe überprüften Minderjährigen gehörte keiner Jugendorganisation an; diese Jugendlichen standen den Jugendverbänden meist ablehnend, zum Teil sogar feindlich gegenüber. Der Versuch, straffällig gewordene Jugendliche einer Jugendorganisation zuzuführen, hat selten zum Erfolg geführt. Lediglich knapp ein Viertel der bei der Jugendgerichtshilfe in der Berichtszeit bekannt gewordenen Jugendlichen gehörte irgend einem Verband an.

In den letzten Jahren hat leider wiederum der Alkohol einen verheerenden Einfluß auf die Jugendkriminalität erkennen lassen. Folgende Übersicht über die Entwicklung in den letzten 6 Jahren ist besonders aufschlußreich:

	Anteil der alkoholbedingten Straftaten	
	bei Jugendlichen	bei Heranwachsenden
1956	1,4 %	8,7 %
1957	9,2 %	23,9 %
1958	10,3 %	28,3 %
1959	12,1 %	29,6 %
1960	15,6 %	31,5 %
1961	11,5 %	30,7 %

Daraus geht zwar hervor, daß der Anteil der Alkoholfälle bei Jugendlichen im letzten Jahr ein wenig zurückgegangen ist; umso bestürzender ist jedoch die Feststellung, daß bei den Straftaten Heranwachsender fast in jedem dritten Fall der Alkohol mitgespielt hat, und zwar gewöhnlich in einem Maße, daß ohne diesen enthemmenden Einfluß die Straftaten, die auffallend häufig als persönlichkeitsfremd bezeichnet werden müssen, gar nicht zustande gekommen wären.

Für die sog. Rauschtaten ist vor allem die gewaltsame Begehungsweise charakteristisch. Am häufigsten sind deshalb unter den alkoholbedingten Straftaten vorsätzliche Körperverletzungen bei nächtlichen Schlägereien. Nicht viel weniger häufig sind Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit.

Behandlungsmaßnahmen

Unter den Maßnahmen, die das Jugendgericht gegen straffällige Jugendliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende verhängt, stehen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel an erster Stelle, und zwar wurden

in 17,4 % aller Fälle Erziehungsmaßnahmen und
in 55,2 % Zuchtmittel angeordnet, wobei auch

Überschneidungen vorkommen. Die Zuchtmittel beziehen sich in der Mehrzahl der Fälle (26,2 %) auf Jugendarrest. In der Berichtszeit wurden 9 % der Jugendlichen zu Jugendstrafe und 40 % der Heranwachsenden zu einer allgemeinen Gefängnisstrafe verurteilt. Bewährungshilfe wurde in 51,1 % der verhängten Jugendstrafen angeordnet.

Es fällt auf, daß in den vergangenen Jahren ein Viertel aller verurteilten Jugendlichen und die Hälfte aller Heranwachsenden bereits vorbestraft waren. Von den Heranwachsenden befanden sich überdies 26 % in Untersuchungshaft. Die regelmäßigen Haftbesuche der Sachbearbeiter der Jugendgerichtshilfe machen einen erheblichen Anteil ihrer Arbeit aus, zumal manchmal auf anderem Wege ein Helferbericht mit eingehender Beurteilung des Beschuldigten nicht zu fertigen wäre.

Dabei konnte allgemein festgestellt werden, daß sich in den letzten Jahren die Verhältnisse der Haftanstalt für Jungen in der Weimarstraße 20 wesent-

lich gebessert haben. Von Fall zu Fall werden Jugendliche und Heranwachsende, um eine Überbelegung der Zellen zu vermeiden, in das Landesgefängnis nach Ludwigsburg verlegt, wo sie in Einzelzellen untergebracht sind. Wesentlich ungünstiger steht es mit der Ungünstiger steht es mit der Unterbringung in der Frauenhaftanstalt im Landesgefängnis in Ludwigsburg, wo eine Einzelhaft nur in Ausnahmefällen möglich ist und sich deshalb der Einfluß von inhaftierten Dirnen recht negativ auswirken kann. Die Jugendarrestanstalt in Leonberg ist im vorigen Jahr zwar erweitert worden, jedoch ist auch dort infolge der häufigen Wochenendarreste eine Einzelhaft kaum mehr möglich, so daß die beabsichtigte Schockwirkung und Selbstbesinnung nicht in wünschenswerter Weise eintreten kann. Dagegen ist in Zukunft eine Besserung der Verhältnisse nach Inbetriebnahme der neuen Haftanstalt in Stuttgart-Stammheim zu erwarten.

Die Jugendgerichtshilfe bleibt gewöhnlich mit den von ihr betreuten Minderjährigen auch während des Jugendstrafvollzuges in Verbindung. Leider leiden auch die Verhältnisse im Jugendgefängnis unter der sehr starken Überfüllung, die auch den Jugendrichtern Sorge bereitet.

Jugendschutz

Der beim Jugendamt tätige Sachbearbeiter für Jugendschutz hat vor allem in Zusammenarbeit mit Organisationen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe alle grundsätzlichen Jugendschutzfragen zu bearbeiten sowie bei Jugendschutzaktionen, z.B. in Kinos, Tanzlokalen, Leihbüchereien, auf dem Volksfest, beim Fasching usw. mitzuwirken und Einzelverstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen, insbesondere auf Grund eingegangener Meldungen des Jugendschutztrupps der Kriminalpolizei, zu bearbeiten. Ferner hat er Besprechungen von Jugendschutz- und Erziehungsfragen mit Erziehern, Betriebsleitern und interessierten Organisationen zu führen und bei den sog. "Wochen der Besinnung", heute "Brücke zum Leben"+) genannt, mitzuwirken. Schließlich obliegt ihm die Pflege der Beziehungen zum Stadtjugendring und die Behandlung von Jugendproblemen mit den Jugendlichen in den Jugendorganisationen.

In Erfüllung dieser Aufgaben konnte die Arbeit des Jugendschutzes in der Berichtszeit weiter ausgebaut und vertieft werden. Hierbei haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

Mitwirkung bei Vortragsveranstaltungen

Die Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der verantwortlichen Erzieher, in Fragen des Jugendschutzes und der Jugenderziehung gehört zu den wichtigsten laufenden Aufgaben des Amtes. So wurden in den letzten 2 Jahren je 38 Vorträge vor Eltern, Lehrern und Jugendlichen vom beauftragten Sachbearbeiter für Jugendschutz gehalten.

Als eine besonders vordringliche Aufgabe wurden Fragen des Jugendschutzes im Betrieb behandelt. Im Jahr 1959 wurde eine Aufklärungsaktion für alle Betriebe durchgeführt und entsprechendes Jugendschutzschrifttum zur Verfügung gestellt. Leider war das Echo verhältnismäßig gering. Als ersprießlicher erwies sich die Kontaktnahme mit den Ausbildungsleitern der Betriebe in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Auf diese Weise kam es über die Landesarbeitsstelle der Aktion Jugendschutz in der Zeit vom 10. bis 12.2.1960 zu einer Tagung über Jugendschutz im Betrieb.

+) Nähere Ausführungen hierzu Seite 128